

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— **Manöver des IV. Armeekorps.** Nachdem im Frühjahr durch einen Korpsbefehl Nr. 1 die ersten grundlegenden Dispositionen getroffen worden sind, giebt ein am 20. August erschienener Korpsbefehl alle jene Angaben, die zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden müssen; derselbe erhält durch einen Korpsbefehl Nr. 3 vom 31. August eine Ergänzung durch Mitteilung einiger Anordnungen, welche inzwischen erst so festgesetzt worden sind.

Aus diesem Befehl, der sich dadurch auszeichnet, dass er nur dasjenige enthält, was er enthalten muss, ist als von allgemeinem Interesse hervorzuheben:

1) Zur Kritik haben sich nur einzufinden: Stabsoffiziere und Generalstabsoffiziere; Adjutanten, sofern diese nicht den Rang von Stabsoffizieren bekleiden, bleiben der Kritik fern.

Zu dieser Bestimmung möchten wir uns erlauben, zu bemerken, dass die Festsetzung, wer zur Kritik kommen muss oder darf, allgemein geregelt werden sollte. Nach unserem Dafürhalten können gar nicht zu viel von den Offizieren, die sich an den Manövern aktiv beteiligt haben, der Kritik mit zubören. Dadurch wird das Interesse geweckt und das Verständnis für die Bedeutung der eigenen Thätigkeit, mag dieselbe auch noch so bescheiden sein, gefördert. — Dass gewisse Kategorien von Offizieren sich zur Kritik einzufinden müssen, ist ganz in der Ordnung, aber die Nennung dieser Kategorien darf nicht, wie es bei uns üblich ist, so aufgefasst werden, dass die anderen ausgeschlossen sind. Der Offizier jedes Grades und jeder Stellung, dem es räumlich und zeitlich möglich ist, zur Kritik sich einzufinden, sollte an derselben teilnehmen dürfen. Subalterne Kavallerie-Offiziere, welche mit Erkundungen beauftragt waren, gehören unbedingt zur Kritik geradesogut wie die Truppenführer, die auf diese Erkundungen hin disponierten; vielfach wird deren Thätigkeit bei der kritischen Besprechung der Manöver eine grosse Rolle spielen, ähnlich kann es sich auch mit der Thätigkeit einzelner Subalternoffiziere anderer Waffen verhalten. — Schliesslich ist es doch geradezu merkwürdig, dass wir bei unseren Kritiken alle Offiziere in Civil ohne Unterschied des Grades und der Stellung zulassen, aber diejenigen Offiziere, die am Manöver mitgewirkt haben und lebhafte Interesse an der Kritik empfinden sollten, fernhalten. — Die Bestimmung, dass nur die Truppenkommandanten und ihre Stäbe zur Kritik kommen, ist bei uns schon längere Zeit üblich, dass der vorliegende Korpsbefehl die Adjutanten subalternen Ranges den andern Offizieren gleichstellt, ist nur gerecht.

2) Für die Zeit bis zum 10. September (Beginn der Manöver Division gegen Division) haben die Truppen-einheiten für Aufbringung ihrer Verpflegungsbedürfnisse mit Ausnahme des Hafers selbst zu sorgen. — Diese schon voriges Jahr eingeführte Bestimmung ist im hohen Grade geeignet, die Truppenkommandanten und ihre bezüglichen Organe an Selbständigkeit zu gewöhnen.

3) Nachdem im vorigen Jahr die Landschaden-Entschädigungen eine ganz exorbitante Höhe erreicht hatten, sind dieses Jahr Änderungen getroffen worden, um eine möglichst rasche und einheitliche Abschätzung der Kulturbeschädigungen zu veranlassen. Es ist eine sehr grosse Anzahl Feldkommissäre ernannt, welche gleich mit den Truppen einzurücken haben und bis zu Beginn der Divisionsmanöver auf die Regimenter verteilt sind; über ihre weitere Verwendung wird alsdann der Leitende der Kommission, Oberst Am Rhyn, das Nähere bestimmen. Ausser diesen eidg. Feldkommissären sind

dann noch je 4 Zivilkommissäre der Kantone Aargau und Luzern ernannt.

4) Die für die am 11. September beginnenden Manöver Division gegen Division aufgestellte Generalidee lautet: „Eine weisse Armee steht im unteren Suhr- und Wynenthal.“

Eine rote Armee in der Gegend von Sursee und zwischen Baldegg- und Sempachersee.“

— Während diesen Übungen dauert der Kriegszustand ununterbrochen vom 10. September abends 7 Uhr bis Schluss der Übungen am 13. September.

5) Zu den Manövern des IV. Armeekorps sind von ihren Regierungen abgeordnet:

D e u t s c h l a n d: Generalleutnant und Generalquartiermeister von Bülow; Oberstleutnant Freiherr von Seckendorff à la suite des Generalstabes der Armee, Militärlehrer an der Kriegsakademie; Freiherr von Beaulieu-Marconnay, Hauptmann im grossen Generalstab und Militärattaché bei der k. deutschen Gesandtschaft in Bern.

E n g l a n d: Major J. French d. S. O. von der Royal Garrison Artillery.

F r a n z o s i c h: General Laude, Kommandant der 70. Infanteriebrigade; Kommandant Chéré, brevetierter Bataillonschef und Attaché beim 2. Bureau des Generalstabes; Kommandant Vittu de Kerraoul, Militärattaché bei der französischen Botschaft in Bern.

I t a l i e n: Hauptmann vom Generalstab Ropolo, Militärattaché in Bern.

N i e d e r l a n d e: Generalleutnant A. Kool, königl. Adjutant und Chef des Generalstabes der Armee; Hauptmann im Generalstab H. Kemper.

Ö s t e r r e i c h - U n g a r n: Generalstabs-Major Graf Salis-Seewis.

R u s s l a n d: Generalmajor Baron von Rosen, Militärattaché bei der kais. russischen Gesandtschaft in Bern.

M a j o r G e o r g e R. C e c i l, Militärattaché bei der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Bern.

— **Zu den Herbstmanövern.** Im Eisenbahn-Amtsblatt findet sich folgende Bekanntmachung: Vom 8.—17. September 1902 finden die diesjährigen Herbstmanöver des vierten Armeekorps ungefähr innerhalb folgendem Rayon statt: „Luzern-Meggen-Arth-Goldau-Zug-Thalwil-Zürich-Oerlikon-Bülach-Wettingen-Brugg-Effingen, Brugg-Aarau-Olten-Langenthal-Wolhusen-Luzern. Den schweizerischen Offizieren, welche ausserdienstlich und in Zivil den Manövern folgen und sich durch eine vom Armeekorpskommandanten auf den Namen des Inhabers ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind in der Zeit vom 6. bis 18. September für die direkte Fahrt von ihrem Domizil nach dem Manövergebiet und zurück nach dem Domizil, sowie für beliebige Fahrten innerhalb des Manövergebietes, Militärbillette für einfache und für Hin- und Rückfahrt zu verabfolgen.

Für Gepäck, Pferde und andere Sendungen, welche allfällig von Offizieren in Zivil aufgegeben werden, haben nicht die Militärtaxen, sondern die gewöhnlichen Taxen Anwendung zu finden.

Ausser der vorerwähnten Ausweiskarte für Offiziere in Zivil werden vom Armeekorpskommando auch noch „Passierscheine für Zivilpersonen“ verabfolgt, welche aber, wie auf denselben bemerkt ist, nicht zum Bezug von Militärbillette berechtigen. Diese Passierscheine unterscheiden sich von den Legitimationskarten für Offiziere dadurch, dass erstere auf weissem Karton erstellt sind und in der Mitte einen breiten roten Streifen von oben nach unten, nebst eidgenössischem Kreuz aufweisen, während letztere ganz rot und mit eidgenössischem Kreuz in der Mitte erstellt sind.